

Ablauf eines Strafverfahrens

Aufgrund Ihres Strafantrages wird die Polizei und die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung einleiten.

Sie werden sehr detailliert befragt, auch zu Beweismitteln, welche die Tat untermauern können (Arztbericht, mögliche Zeugen, Fotos, SMS, E-Mails, etc.).

Danach wird die beschuldigte Person von der Polizei vorgeladen und zu ihrer Version des Tathergangs befragt.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ein begründeter Verdacht besteht und veranlasst alle notwendigen Untersuchungsmassnahmen.

Nach Abschluss dieser Untersuchungen entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber,

1. ob das Verfahren eingestellt wird (z.B. wenn sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt und nicht genügend Beweise vorliegen)
2. ob er Sie zusammen mit der angeschuldigten Person zu einer Vergleichsverhandlung einlädt (Erklärungen dazu siehe unten)
3. ob das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird (wenn die beschuldigte Person geständig oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist und eine Busse oder Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten in Frage kommen)
4. oder ob das Verfahren, insbesondere wenn höhere Strafen in Frage kommen, an ein urteilendes Gericht überwiesen wird. Das urteilende Gericht entscheidet über die Schuld des Täters oder der Täterin und das Strafmass. Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche) des Opfers entscheiden.



Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft:



Falls Sie sich **nicht als Privatkläger oder Privatklägerin** erklärt haben, ist es möglich, dass das Verfahren mit einem Strafbefehl oder Urteil erledigt wird und Sie nichts mehr hören. Oder Sie werden allenfalls noch als Zeuge oder Zeugin vorgeladen.

Falls Sie sich als **Privatkläger oder Privatklägerin** erklärt haben, bekommen Sie eine Einladung zur Einvernahme bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft, d.h. Sie müssen zu diesem Termin gehen – sonst gilt ihre Privatklage als zurückgezogen.

Vergleichsverhandlung

Die Staatsanwaltschaft kann Sie auch, zusammen mit der angeschuldigten Person, zu einer Vergleichsverhandlung vorladen. In diesen Verhandlungen geht es darum, dass der oder die Angeeschuldigte sich bei Ihnen entschuldigt und sich bereit erklärt, die Ihnen entstandenen Unkosten und eventuell eine Genugtuung zu übernehmen. Im Gegenzug erklären Sie sich bereit, den Strafantrag zurück zu ziehen.

Wichtig: Der Rückzug sollte erst gemacht werden, wenn Sie den vereinbarten Gesamtbetrag erhalten haben!

Wenn ein Vergleich abgeschlossen wird, wird das Verfahren beendet, das heisst, es gibt kein Urteil.

Wenn es zu keinem Vergleich kommt, führt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung weiter.

Konkretere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.